

# Versandhandelsregelung 2019

## Bestimmungen für ausländische Versandhändler mit Kunden in der Schweiz

Seit dem 1. Januar 2019 ist die «Versandhandelsregelung» in Kraft. In deren Folge werden ausländische Versandhändler mit einem Jahresumsatz ab CHF 100 000 aus Kleinsendungen (Steuerbetrag gleich CHF 5.00 oder weniger) an Kunden in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Welche Vorkehrungen Sie als betroffener Händler in diesem Zusammenhang für den Versand von internationalen Postsendungen in die Schweiz einmalig bzw. wiederkehrend treffen müssen, erfahren Sie in diesem Factsheet. Zudem können Sie sich dort als steuerpflichtiges Unternehmen anmelden.

### Registrierungspflicht

Für den Versand von internationalen Postsendungen in die Schweiz müssen Sie sich als ausländischer Versandhändler sowohl bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) unter [Anmeldung bei der MWST](#) als auch bei der Schweizerischen Post (siehe nächster Abschnitt) registrieren. Bitte beachten Sie zudem die Informationen der Eidgenössischen Steuerverwaltung unter [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) (Suchbegriff «Versandhandel»).

Die Registrierung bei der Schweizerischen Post ist Bedingung, damit die korrekte Verzollung und Abrechnung Ihrer Sendungen gewährleistet werden kann. Bei fehlender Registrierung wird die Einfuhrsteuer fälschlicherweise dem Empfänger verrechnet oder ggf. die Sendung retourniert.

### Registrierung bei der Schweizerischen Post

Für die online Registrierung steht Ihnen die Internetseite [www.post.ch/versandhandelsregelung](http://www.post.ch/versandhandelsregelung) zur Verfügung.

Die Registrierung erfolgt in zwei Schritten:

- Damit die Einfuhrsteuer korrekt abgerechnet werden kann, benötigen Sie ein «Kundenlogin Post».
- Nach erfolgreicher Registrierung beantragen Sie zusätzlich eine Rechnungsbeziehung bei «Kundenrechnung der Post CH AG».

### Anmeldung «Kundenlogin Post»

Melden Sie sich auf [www.post.ch](http://www.post.ch) unter «Login» bei der Schweizerischen Post an. In Folge der Registrierung werden Ihre Kontaktdaten verifiziert. Über Ihr «Kundenlogin Post» können Sie die elektronischen Veranlagungsverfügungen (eVV) für Ihre Sendungen in die Schweiz herunterladen.

### Anmeldung «Kundenrechnung der Post CH AG»

Nach Ihrer erfolgreich abgeschlossenen Anmeldung bei «Kundenlogin Post» müssen Sie sich als nächster Schritt bei «Kundenrechnung der Post CH AG» anmelden. Damit wird die Rechnungsbeziehung zwischen Ihnen als ausländischer Versandhändler und der Schweizerischen Post eröffnet. In Folge der Registrierung müssen Sie eine Garantiehinterlage leisten.

### Kennzeichnung von internationalen Postsendungen

Als ausländischer Versandhändler haben Sie sich bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) registriert. Damit nun Ihre Sendungen korrekt verarbeitet, verzollt und abgerechnet werden, müssen Sie diese nach bestimmten Vorgaben kennzeichnen. Bei unkorrekter Kennzeichnung wird die Einfuhrsteuer fälschlicherweise dem Empfänger verrechnet oder ggf. die Sendung retourniert.

Die Schweizerische Post kann keine Sammelsendungen erkennen und ist logistisch nicht in der Lage, einzelne Packstücke aus einer Sendung gemeinsam zu verarbeiten. Bringen Sie deshalb auf jedem Paket die nachfolgend aufgeführten Dokumente und Etiketten an:

- CN22/23-Deklaration nach Vorgabe UPU (Warenwertangabe exkl. Schweizer Mehrwertsteuer)
- Adressetikette
- Etikette zur Identifikation des Versenders: Sie enthält nur den Namen des ausländischen Versandhändlers sowie dessen Mehrwertsteuer-Nr. (UID-NR.). Sie darf keine Adressdaten enthalten. Diese Etikette soll 5 cm in der Länge und 2 cm in der Höhe nicht unterschreiten.
- Mehrwertsteuerkonforme Rechnung mit Ausweis der Inlandsteuer oder eine Proforma-Rechnung. Diese muss die Mehrwertsteuer-Nr. (UID-NR.) des im MWST-Register eingetragenen Versandhändlers enthalten und ist zwingend in einer Dokumententasche aussen an der Sendung anzubringen.
- Mehrwertsteuernummer-Daten: Mit den ITMATT-Daten muss die CH MWST UID im Datenfile als Referenz (Datenelement «sender.identification.reference») bei den Angaben zum Importeur mitgegeben werden. Zudem muss die Adresse, mit welcher sie sich bei der Eidgenössischen Mehrwertsteuerbehörde (ESTV) registriert hat und die im MWST-Register der Schweiz aufgeführt wird, als Adressinformation beim Importeur mitgegeben werden.



## Wie ist der Prozess?

1. Sendung wird im Ausland vom ausländischen Versandhändler aufbereitet:
  - 1.1 CN22/23-Deklaration (Warenwertangabe exkl. Schweizer Mehrwertsteuer)
  - 1.2 Rechnung oder Proforma-Rechnung mit Angabe Mehrwertsteuer-Nr. (UID-NR.) des im MWST-Register eingetragenen Versandhändlers
  - 1.3 Mehrwertsteuernummer muss den ITMATT-Daten mitgegeben werden
  - 1.4 Etikette zur Identifikation des ausländischen Versandhändlers



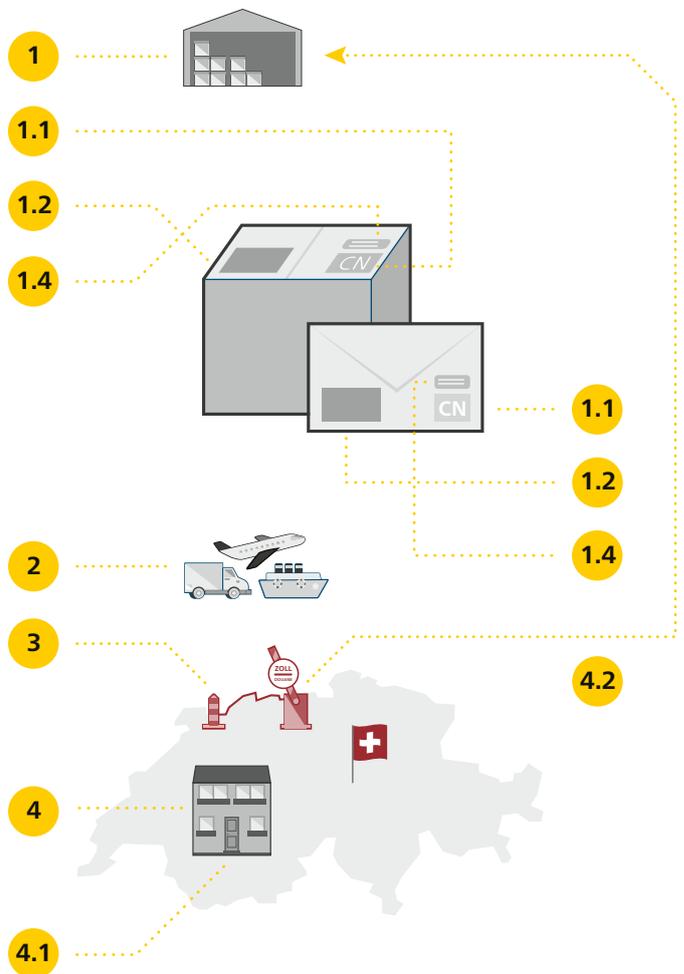
2. Versand als Postsendung in die Schweiz
3. Entgegennahme und Verzollung der Sendung in der Schweiz durch die Schweizerische Post
4. Zustellung der Sendung und Verrechnung der Dienstleistungsgebühren sowie der staatlichen Abgaben
  - 4.1 Die Dienstleistungsgebühr für die Zollabfertigung und allfällige Zölle werden beim Sendungsempfänger eingefordert. Dies erfolgt entweder direkt bei der Zustellung oder nachträglich per Rechnung.
  - 4.2 Die Einfuhrsteuer wird dem ausländischen Versandhändler in Rechnung gestellt. Alternativ kann bei der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) ein Einfuhrsteuerkonto (ZAZ) beantragt werden.

## Einfuhrsteuerkonto (ZAZ)

Es wird Ihnen als ausländischer Versandhändler empfohlen, bei der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) ein ZAZ-Konto für die automatisierte Verrechnung der Einfuhrsteuer zu beantragen. Falls Sie über ein ZAZ-Konto verfügen, geben Sie dies bei der Registrierung bei «Kundenrechnung der Post CH AG» unbedingt an. In diesem Fall erfolgt die Verrechnung der Schweizerischen Einfuhrsteuer direkt durch die Eidgenössische Zollverwaltung auf Ihr ZAZ-Konto.

In Fällen, wo das ZAZ-Konto des ausländischen Versandhändlers für die Schweizerische Zollabfertigung von der Eidgenössischen Zollverwaltung gesperrt wurde, erfolgt die Zollabfertigung unter Verwendung des ZAZ-Kontos der Schweizerischen Post.

In Fällen, wo der ausländische Versandhändler nicht im Besitz eines ZAZ-Kontos ist oder dieses von der Eidgenössischen Zollverwaltung gesperrt wurde, wird die Einfuhrsteuer von der Schweizerischen Post in Rechnung gestellt. Für die Vorlage der Einfuhrsteuer wird eine Gebühr von 2% des Einfuhrsteuerbetrages erhoben.



## Rechnungsstellung und elektronische Veranlagungsverfügung (eVV)

Die physische Rechnungsstellung der Einfuhrsteuer an die ausländischen Versandhändler erfolgt alle zwei Wochen. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage. Die Veranlagungsverfügungen können unter [www.post.ch/ewv-vh](http://www.post.ch/ewv-vh) heruntergeladen werden (Anleitung vorhanden). Bei einem eigenen ZAZ-Konto müssen die Kontoinhaber die Bordereaux der Abgaben und die Veranlagungsverfügungen bei der Eidgenössischen Zollverwaltung abholen. Eine elektronische Rechnungsstellung ist grundsätzlich möglich.

Bei Interesse kontaktieren Sie uns bitte per E-Mail an [kureposcfo@post.ch](mailto:kureposcfo@post.ch).

### Das Wichtigste in Kürze

- Registrierung bei der Eidgenössischen Zollverwaltung (ESTV)
- Registrierung «Kunden Login Post»
- Registrierung «Kundenrechnung der Post CH AG»
- Vor Versand Registrierungsprozesse abschliessen
- Sendungen korrekt kennzeichnen